



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 5. August 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Häusliche Krankenpflege: interstitielle Glukosemessung<sup>1</sup>

Der Gemeinsame Bundesausschuss ergänzt das Leistungsverzeichnis der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie um die **Nummer 11a „Interstitielle Glukosemessung“**.

Die kontinuierliche interstitielle Gewebsglukosemessung (CGM) ist gegenwärtig in der Leistung Nummer 11 („Blutzuckermessen“) des Leistungsverzeichnisses zur Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie nicht explizit enthalten. Mit der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Glukosemessung bei Patienten mit intensivierter Insulintherapie sollen zukünftig im Rahmen der Behandlungspflege neben der Ermittlung und Bewertung des Blutzuckergehaltes im kapillaren Blut auch Messverfahren der CGM sachgerecht Anwendung finden können. Die Anpassung erfolgte zur Berücksichtigung der aktuellen technischen Entwicklung des Messverfahrens der kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung.

Bei den aktuell auf dem Markt befindlichen Technologien zur kontinuierlichen Gewebsglukosemessung (CGM) unterscheidet man Systeme mit Flash Glucose Monitoring (FGM) und Real-Time Continuous Glucose Monitoring (rtCGM). Beide Messsysteme werden von der Leistungsnummer 11a erfasst.

Die Leistung (Auszug aus dem Verzeichnis) ist nur verordnungsfähig bei Patienten mit:

- einer hochgradigen Einschränkung der Sehfähigkeit
- oder einer erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten
- oder einer starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- oder einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust
- oder entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung(en) zu erlernen oder selbständig durchzuführen.

Leistungsinhalte sind

- die Ermittlung und Bewertung des interstitiellen Glukosegehaltes,

<sup>1</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/4347/>

- der bedarfsweise Sensorwechsel und
- die bedarfsweise Kalibrierung des CGM-Gerätes.

Der Bedarf für den Sensorwechsel und die Kalibrierung richtet sich insbesondere nach den herstellerspezifischen Vorgaben oder medizinischen Gründen. Die Durchführung der Messmethode setzt voraus, dass die eingesetzten Pflegefachkräfte in der Anwendung der Geräte geschult sind.

Es werden keine quantifizierenden Hinweise zur Dauer und Häufigkeit der Maßnahme gegeben, da es sich bei den hier in Betracht kommenden Patienten vorrangig um solche mit instabiler Stoffwechsellage handelt. Die Häufigkeit der Glukosemessung erfolgt nach Maßgabe des ärztlichen Behandlungsplanes in Abhängigkeit der ärztlich verordneten Medikamententherapie.

In der **Nummer 11 Blutzuckermessung** wird die Angabe zur Dauer der Verordnung dahingehend klarstellend konkretisiert, dass die Regelung sich nur auf die Erst- und Neueinstellung bezieht.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.